

Hinweise und Erläuterungen zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 StVO für Handwerksbetriebe und Gewerbetreibende

1. Antragsberechtigte

Handwerksbetriebe und handwerksähnliche Unternehmen, die zur Berufsausübung auf ein Service- oder Werkstattfahrzeug angewiesen sind.

Andere Betriebe können ebenfalls Ausnahmegenehmigungen erhalten, wenn sie die Notwendigkeit der Ausnahmegenehmigung nachweisen.

2. Einzuzureichende Antragsunterlagen

- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Kopien der Fahrzeugscheine (Zulassungsbescheinigung Teil I)

3. Genehmigungsbereich

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur im Stadtbereich der Stadt Hameln.

Sie gilt nicht im Bereich des Firmensitzes und nicht in der Fußgängerzone.

4. Berechtigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt ohne gesonderte Einzelfallprüfung während der Durchführung der Dienstleistungen zum Parken:

1. im eingeschränkten Haltverbot/Zonenhaltverbot nach VZ 286/290 StVO
2. an Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne Beachtung der Höchstparkdauer (§ 13 Abs. 1 StVO)
3. auf Bewohnerparkplätzen mit VZ 314 und ZZ 1020-32
4. in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Stellflächen (VZ 325.1)

5. Auflagen

1. Die Ausnahmegenehmigung ist nur im Original (mit Hologramm-Siegel) gültig und gut sichtbar im Bereich der Frontscheibe im Fahrzeug auszulegen.
2. Die Verwendung von Kopien ist unzulässig. Eine Vervielfältigung oder Änderung des Originals erfüllt den Straftatbestand der Urkundenfälschung.
3. Bei Missbrauch oder Verstoß gegen die Auflagen wird die Genehmigung entzogen.
4. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für den Einsatz der Fahrzeuge vor Ort (beim Kunden), nicht für das Parken im Bereich des Firmensitzes.

Die Ausnahmegenehmigung berechtigt nicht:

- a) zum Befahren der Fußgängerzone während der Sperrzeiten
 - b) zum Parken in der Fußgängerzone sowie zum Parken auf Geh- und Radwegen
 - c) zum Parken im absoluten Haltverbot (VZ 283)
- bei Bedarf muss in den Fällen a) – c) eine zusätzliche Genehmigung beantragt werden -

6. Übertragbare Ausnahmegenehmigung (Genehmigung ohne Bindung an ein Fahrzeug)

Eine übertragbare Ausnahmegenehmigung (maximal auf sechs Fahrzeuge) gilt jeweils nur für das genutzte Fahrzeug, in dem sie ausliegt.

7. Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer beträgt maximal 1 Jahr. Nachträglich beantragte weitere Ausnahmegenehmigungen werden an die Laufzeit der ersten Genehmigung angepasst.